

Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Germanistik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 12. Juli 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-111)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	5
§ 6 Kontrollprüfungen	5
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan	6
§ 10 Unterrichtssprache	6
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	6
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	6
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	6
§ 13 Bewertung von Prüfungen	7
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	7
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 16 Abschlussarbeit	7
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung	8
§ 18 Bildung der Gesamtnote	8
§ 19 Übergabe der Master-Urkunde	9
3. Teil: Schlussvorschriften	9
§ 20 Inkrafttreten	9

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Master-Studienfach Germanistik wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Master-Studienfächern bestehenden forschungsorientierten Studiengangs angeboten. ²Wird die Abschlussarbeit in Germanistik angefertigt, so wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworben. ³Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(2) ¹Der Studiengang verfolgt das Ziel, das wissenschaftliche Studium der deutschen Sprache und Literatur methodologisch, theoretisch, exemplarisch und in der thematischen Breite zu vertiefen und so in verschiedenen Dimensionen mit den Arbeitsformen und –zielen der gegenwärtigen germanistischen Forschung vertraut zu werden. ²Im Einzelnen werden vermittelt:

- Breites und exemplarisch vertieftes Wissen über die Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart im Kontext der europäischen Literatur-, Ideen- und Kulturgeschichte
- Forschungsorientierte Aspekte der Vermittlung von Sprache und Literatur (Didaktik) in institutionellen und medialen Zusammenhängen
- Forschungsorientierte Vertiefung der Kenntnisse aktueller wie historischer Literaturtheorien
- Forschungsorientierte Vertiefungen in den Basis-Disziplinen Rhetorik, Poetik/Ästhetik, Narratologie
- Schärfung und Übung des Problembewusstseins zu wissenschaftlichen Verfahren der Begriffsbildung (Epochen, Gattungen, Methodologien)
- Ausbau der Lese- und Übersetzungskompetenz für ältere Sprachstufen des Deutschen
- Schärfung und Übung des Problembewusstseins für die Alterität der mittelalterlichen Literatur
- Forschungsorientierter Ausbau der Fähigkeit, literarische Texte in ihrer Konstruiertheit zu reflektieren und in historischen Zusammenhängen zu problematisieren
- Forschungsorientierter Ausbau der Fähigkeit, Problemzusammenhänge in mündlicher wie schriftlicher Form sachgerecht aufzubereiten und – unter Medieneinsatz – zielgruppenspezifisch zu vermitteln
- Forschungsorientierte Vertiefung des Grundlagenwissens zu den verschiedenen Systemebenen der deutschen Sprache (Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Textsorten)
- Forschungsorientierte Vertiefung der Kenntnisse über die wichtigsten historischen Entwicklungsstränge der deutschen Sprache sowohl in Bezug auf die Sprachepochen (Althochdeutsch, Mittelhochdeutsch, Frühneuhochdeutsch, Neuhochdeutsch) als auch in Bezug auf die historischen Längsschnitte in den Bereichen Phonologie, Graphematik, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik
- Schärfung und Übung des Problembewusstseins für sprachwissenschaftliche Problemstellungen, Untersuchungsmethoden und Theorieansätze
- Forschungsorientierte Vertiefung und Schärfung der Kenntnisse über die wichtigsten Forschungsparadigmen in der zeitgenössischen deutschen Sprachwissenschaft
- Forschungsorientierte Vertiefung der Fähigkeit, sprachliche Äußerungen der Gegenwart in ihren unterschiedlichen medialen Erscheinungsformen im Hinblick auf die sie konstituierenden sprachlichen Merkmale hin mit Hilfe eines sprachwissenschaftlichen Methodenarsenals zu erfassen, zu analysieren und zu reflektieren

²Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Germanistik insbesondere nach

bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Master-Prüfung gemäß § 17 soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in der Germanistik überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden und Terminologien selbstständig anzuwenden. ²Sie stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(4) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils gültigen Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Master-Studienfach Germanistik kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

	<i>ECTS-Punkte</i>	
Studienfach Germanistik	45	
Pflichtbereich		35
Wahlpflichtbereich		10
Zweites Studienfach	45	
Abschlussarbeit	30	
<i>gesamt</i>	120	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigelegt ist.

(3) Das Master-Studienfach Germanistik kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Master-Studienfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) Das Master-Studienfach Germanistik hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Master-Studienfach im Umfang von 45-ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die entweder im Master-Studienfach Studienfach, im zweiten gewählten Hauptfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Germanistik erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von mindestens 30 ECTS-Punkten in den Bereichen Sprachwissenschaft und/oder Literaturwissenschaft im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a.) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Germanistik verwendeten ECTS-Punkte-Schema); die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Germanistik (Erwerb von 120 ECTS-Punkten bzw. von 85 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Nebenfachs Germanistik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium der Germanistik für das jeweils folgende Semester sind in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Germanistik festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Germanistik erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen aufschiebend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studiengang,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Germanistik bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Germanistik erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Germanistik. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Germanistik nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studienfach Germanistik zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Bachelor-Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer aufschiebenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von mindestens 30 ECTS-Punkten in den Bereichen Sprachwissenschaft und/oder Literaturwissenschaft im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a.) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Germanistik verwendeten ECTS-Punkte-Schema); die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Germanistik (Erwerb von 120 ECTS-Punkten bzw. von 85 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Nebenfachs Germanistik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

²Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Master-Studienfach Germanistik nachgewiesen wird. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser aufschiebenden Bedingung ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) ¹Für Bewerber oder Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Master-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von §17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der Anlage SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

(1) Die Module des Master-Studienfachs Germanistik sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Das Institut für Deutsche Philologie gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

§ 10 Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierenden als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 ASPO gilt: falls sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit

(1) ¹Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Germanistik oder im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. ²Für die Abschlussarbeit werden im Master-Studienfach Germanistik 30 ECTS-Punkte vergeben, die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Dabei haben sich bei einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer oder Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. ⁴Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Ab-

schlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. ⁵Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses. ⁶Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁷Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁸Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁹Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹⁰Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹¹Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) Wird die Abschlussarbeit im Master-Studienfach Germanistik oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Master-Studienfach Germanistik angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Master-Prüfung

¹Die Master-Prüfung im Master-Studienfach Germanistik ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden. ²Wird die Abschlussarbeit im Master-Studienfach Germanistik angefertigt, so werden diesem Studienfach 30 ECTS-Punkte zugerechnet. ³Wird die Abschlussarbeit fächerübergreifend angefertigt, so werden dem Master-Studienfach Germanistik und dem weiteren Studienfach jeweils 15 ECTS-Punkte zugerechnet.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹Die Studienfachnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus den in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen gebildet. ²Dabei werden in jedem Unterbereich des Wahlpflichtbereichs wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. ³Für die Gesamtnotenbildung ergibt sich damit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Abschlussarbeit im Fach Germanistik</i>					
<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
			<i>Be- reich</i>	<i>Studien- fachno- te</i>	<i>Ge- samt- note</i>
Studienfach Germanistik	75				75/120
Pflichtbereich		35		35/75	
Wahlpflichtbereich		10		10/75	
Abschlussarbeit		30		30/75	
Zweites Studienfach	45				45/120
<i>gesamt</i>	120				

<i>Abschlussarbeit fächerübergreifend</i>		
<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Gewichtungsfaktor für</i>

			<i>Be- reich</i>	<i>Stu- dien- fach- no- te</i>	<i>Ge- sam- note</i>
Studienfach Germanistik	60				60/120
Pflichtbereich		35		35/60	
Wahlpflichtbereich		10		10/60	
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		15		15/60	
Zweites Studienfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)	60				60/120
<i>gesamt</i>	120				

<i>Abschlussarbeit im zweiten Hauptfach</i>					
<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
			<i>Be- reich</i>	<i>Stu- dien- fach- note</i>	<i>Ge- sam- note</i>
Studienfach Germanistik	45				45/120
Pflichtbereich		35		35/45	
Wahlpflichtbereich		10		10/45	
Zweites Studienfach (mit Abschlussarbeit)	75				75/120
<i>gesamt</i>	120				

§ 19 Übergabe der Master-Urkunde

Wird die Abschlussarbeit im Master-Studienfach Germanistik oder fächerübergreifend unter Verantwortung des Prüfungsausschusses für das Master-Studienfach Germanistik angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO im Rahmen der semesterweise stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs Germanistik, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Master-Studienfach Germanistik (Erwerb von 45 ECTS–Punkten)

(Verantwortlich: Institut für deutsche Philologie)

Stand: 2012-05-31

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit;
TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Teilmodulverantwortlichen mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anders angegeben ist.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (35 ECTS-Punkte)											
04-DtMA-IM-ÄDL1	2012-WS	Intensivierungsmodul Ältere Deutsche Literaturwissenschaft 1		10	1						
		Level Four Module Studies in German Medieval Literature 1									
04-DtMA-IM-ÄDL1-1	2012-WS	Analyse komplexer mittelalterlicher Texte 1 (Seminar)	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			Regelmäßige Teilnahme
		Analysis of Complex Medieval Texts 1 (Seminar)									
04-DtMA-IM-ÄDL1-2	2012-WS	Ausgewählte Themen der deutschen Literatur des Mittelalters 1 (Vorlesung)	V	5	1		B/NB	Portfolio und Protokoll (Gesamtumfang: ca. 15 S.)			Anmerkung ²
		Selected Topics from German Medieval Literature (Lecture)									
04-DtMA-	2012-WS	Intensivierungsmodul Deutsche		10	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
IM-SW1		Sprachwissenschaft 1									
		Level Four Module German Linguistics 1									
04-DtMA-IM-SW1-1	2012-WS	Sprachsystem, Sprachgebrauch, Sprachgeschichte 1 (Seminar 1)	S	5	1		NUM	a) Schriftliche Arbeit (ca. 15-20 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (ca. 15-30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ Anmerkung ²
		German Language: System, Usage, History (Seminar 1)									
04-DtMA-IM-SW1-2	2012-WS	Sprachsystem, Sprachgebrauch, Sprachgeschichte 1 (Seminar 2)	S	5	1		B/NB	a) Schriftliche Arbeit (ca. 15-20 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (ca. 15-30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ Anmerkung ²
		German Language: System, Usage, History 1 (Seminar 2)									
04-DtMA-IM-NDL1	2012-WS	Intensivierungsmodul Neuere Deutsche Literaturwissenschaft 1		10	1						
		Level Four Module Modern German Literature 1									
04-DtMA-IM-NDL1-1	2012-WS	Fragestellungen der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft 1 (Seminar)	S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		Selected Research Areas in Modern German Literary History 1 (Seminar)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-DtMA-IM-NDL1-2	2012-WS	Fragestellungen der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft 1 (Vorlesung)	V	5	1		B/NB	Protokoll (ca. 15 S.)			Anmerkung ²
		Selected Research Areas in Modern German Literary History 1 (Lecture)									
04-DtMA-IM-Did	2012-WS	Intensivierungsmodul Didaktik		5	1						
		Level Four Module Didactics and Teaching Methodology									
04-DtMA-IMGr-Did-1	2012-WS	Aspekte der Deutschdidaktik (Seminar)	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		Aspects of German Didactics (Seminar)									

Wahlpflichtbereich (10 ECTS-Punkte)

04-DtMA-IM-ÄDL2	2012-WS	Intensivierungsmodul Ältere Deutsche Literaturwissenschaft 2		10	1						
		Level Four Module Studies in German Medieval Literature 2									
04-DtMA-IM-ÄDL2-1	2012-WS	Analyse komplexer mittelalterlicher Texte 2 (Seminar)	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		Analysis of Complex Medieval Texts 2 (Seminar)									
04-DtMA-IM-ÄDL2-2	2012-WS	Ausgewählte Themen der deutschen Literatur des Mittelalters 2 (Vorlesung)	V	5	1		B/NB	Portfolio und Protokoll (Gesamtumfang: ca. 15 S.)			Anmerkung ²
		Selected Topics from German Medieval Literature 2 (Lecture)									
04-Dt-MA45-IM-SW2	2012-WS	Intensivierungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 2 (MA45)		10	1						04-DtMA-IM-SW2-1 muss absolviert werden; Wahl zwischen 04-DtMA-IM-SW2-2 oder 04-DtMA-IM-SW5-3.
		Level Four Module German Linguistics 2 (MA45)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-DtMA-IM-SW2-1	2012-WS	Sprachsystem, Sprachgebrauch, Sprachgeschichte 2 (Seminar 1)	S	5	1		NUM	a) Schriftliche Arbeit (ca. 15-20 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (ca. 15-30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ Anmerkung ²
		German Language: System, Usage, History 2 (Seminar 1)									
04-DtMA-IM-SW2-2	2012-WS	Sprachsystem, Sprachgebrauch, Sprachgeschichte 2 (Seminar 2)	S	5	1		B/NB	a) Schriftliche Arbeit (ca. 15-20 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (ca. 15-30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ Anmerkung ²
		German Language: System, Usage, History 2 (Seminar 2)									
04-DtMA-IM-SW5-3	2012-WS	Forschungsseminar Deutsche Sprachwissenschaft	S	5	1		B/NB	Referat (ca. 45 Min.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ Anmerkung ²
		Research Seminar German Linguistics									
04-DtMA-IM-NDL2	2012-WS	Intensivierungsmodul Neuere Deutsche Literaturwissenschaft 2		10	1						
		Level Four Module Modern German Literature 2									
04-DtMA-IM-NDL2-1	2012-WS	Fragestellungen der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft 2 (Seminar)	S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		Selected Research Areas in Modern German Literary History (Seminar)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-DtMA-IM-NDL2-2	2012-WS	Fragestellungen der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft 2 (Vorlesung)	V	5	1		B/NB	Protokoll (ca. 15 S.)			Anmerkung ²
		Selected Research Areas in Modern German Literary History 2 (Lecture)									

Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte): Die Masterarbeit kann auch im 2. Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden.

04-DtMA-TH	2012-WS	Masterthesis Germanistik		30	6 Mo						
		Thesis German Studies									
04-DtMA-TH-1	2012-WS	Masterthesis Germanistik	A	30	6 Mo		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 50-70 S.)			
		Thesis German Studies									

¹ Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls (Vorlesungen ausgenommen).

² Eine Liste mit Lektürevorschlägen wird zu Beginn der Lehrveranstaltung zur Verfügung gestellt.